

Antidiskriminierungserklärung der DGT e.V.

Präambel

Die Integrative Tanztherapie ist den Grundwerten einer ko-respondierenden und konvivialen Kultur sowie der Gewährleistung von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Menschenwürde verpflichtet, wie sie für die Integrative Therapie kennzeichnend sind. Diversitätsbewusstsein und Diskriminierungssensibilität sind zentrale Prinzipien unseres therapeutischen Selbstverständnisses.

Gleichzeitig ist die Integrative Tanztherapie als humanistisches Verfahren der Psychotherapie eingebettet in gesellschaftliche Kontexte, die sowohl offen als auch verdeckt diskriminierend und ausgrenzend sein können. Wir wissen, dass psychische Erkrankungen durch strukturelle Ausgrenzungserfahrungen begleitet oder sogar bedingt sein können.

Im Bewusstsein dessen – und auch in Verbindung mit den ethischen Richtlinien der Europäischen Akademie für bio-psycho-soziale Gesundheit, Naturtherapien und Kreativitätsförderung (EAG) und des Berufsverbands der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. (BTD) – spezifiziert die DGT mit der vorliegenden Antidiskriminierungserklärung Standards für eine diskriminierungssensible und vielfaltsbewusste Praxis in der Integrativen Tanztherapie.

Diskriminierung bezeichnet einen komplexen Vorgang der Ab- und/oder Ausgrenzung, Abwertung, Benachteiligung und Ungleichbehandlung. Dieser findet wissentlich oder unwissentlich auf interaktioneller, institutioneller, organisationaler, struktureller, kultureller, diskursiver und ideologischer Ebene statt. Grundlage von Diskriminierung sind gesellschaftlich bedeutsame Konstrukte von Unterschiedlichkeit, die Menschen homogenisierenden Kategorien zuordnen und sie somit als anders markieren aufgrund von beispielsweise Behinderung, chronischer Erkrankung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Lebensalter, rassistischer Zuschreibung, (zugeschriebener) Religion, Weltanschauung, sozioökonomischem Status und/oder Sprache. Diskriminierung ist häufig mehrdimensional, da mehrere miteinander verwobene Unterscheidungskategorien betroffen sein können.

Diskriminierungen drücken sich nicht zwangsläufig in manifester Gewalt aus. Alltägliche Mikroaggressionen in Form von non-/verbalem Othering², Beleidigung, Kränkung, Demütigung etc. haben als Einzelereignisse u.U. geringe Auswirkungen. Meist handelt es sich leider jedoch um eine kontinuierliche Alltagserfahrung. Durch diese wiederkehrenden Verletzungen können kumulative Traumatisierungen entstehen, die in ihrer Häufung krankmachende, die Identität schädigende Wirkung entfalten können.

Für alle Diskriminierungsformen gilt, dass kein Diskriminierungsvorsatz erforderlich ist. Eine Person, die eine andere Person aufgrund eines Diskriminierungsmerkmals ungleich behandelt, muss dies nicht wissentlich oder willentlich tun. Entscheidend ist der tatsächliche oder mögliche Effekt. Daher ist es wichtig, ein Diskriminierungsbewusstsein zu entwickeln, das die eigene Wahrnehmung von Verschiedenheit selbstkritisch prüft im Hinblick auf (unausgesprochene) dominante Ordnungen der Unterscheidung von Eigenem und Anderem, von Normalem und Abweichendem. Hierfür bedarf es einer fortwährenden

Reflexion des eigenen biographischen Geworden-Seins, eigener Wissensbestände und der eigenen gesellschaftlichen Positionierung im Hinblick auf Privilegien und Diskriminierung.

Dies muss Grundlage in Ausbildung und Therapie sein, in denen die Achtung vor der Andersheit des Anderen sowie die Verhinderung von Unterdrückung ethische Maxime sind. Ziel ist es, Vielfalt nicht als Sonderfall wahrzunehmen, sondern als Grundbestandteil menschlichen Lebens anzuerkennen und sich bewusst zu machen, dass es keine diskriminierungsfreien Räume gibt.

Die vorliegende Antidiskriminierungserklärung ist eine Selbstverpflichtung sowohl nach innen für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildung, als auch nach außen für alle durch die DGT auszubildenden bzw. tätigen Integrativen Tanztherapeut*innen und auf dem Gebiet der Integrativen Therapie Forschenden. Dies gilt ebenso für die Mitglieder der DGT e.V.

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

1. Ziel der Antidiskriminierungserklärung ist es, auf Grundlage der in der Theorie der Integrativen Therapie vertretenen Werte, diskriminierungssensible und vielfaltsbewusste Standards zu definieren. Diese dienen dazu, Integrative Tanztherapeut*innen zu befähigen, die konkrete Umsetzung von Antidiskriminierung und Gerechtigkeit in Ausbildung, Supervision und Therapie zu gestalten.
2. Die Antidiskriminierungserklärung soll Klient*innen und Patient*innen, Studienteilnehmer*innen, Therapeut*innen, Auszubildende, Supervisand*innen und der Profession der Integrativen Tanztherapie insgesamt Schutz bieten. Sie ist Richtschnur und Beurteilungskriterium für eine ethische und professionelle Praxis.
3. Die Einhaltung der hier formulierten Standards ist verpflichtend für Ausbildungskandidat*innen, Ausbilder*innen, Supervisor*innen und Lehrtherapeut*innen.

§ 2 Standards für eine diskriminierungssensible und vielfaltsbewusste professionelle Praxis in der Integrativen Tanztherapie

1. Grundlegend für eine integrative tanztherapeutische Praxis ist die Sensibilisierung für, Vermeidung und der Abbau von Diskriminierung in Bezug auf Behinderung, chronische Erkrankung, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Lebensalter, rassistische Zuschreibung, Religion, Weltanschauung, sozioökonomischen Status und/oder Sprache. Die hier genannten Diskriminierungskategorien dienen als Orientierung und sind nicht erschöpfend. Es können neue hinzukommen ebenso wie sich ihre soziale Bedeutung verändern kann.
2. Zentrale, aber keineswegs vollständige Ausgangspunkte für eine diversitätsbewusste und diskriminierungssensible reflexive Praxis in der Integrativen Tanztherapie sind:
 - Erscheinungsweisen von Diskriminierung und Ungleichheit innerhalb tanztherapeutischer Handlungssituationen

- Merkmale von Betroffensein von Diskriminierung bei Tanztherapeut*innen bzw. Ausbilder*innen, Supervisor*innen, Lehrtherapeut*innen
- Merkmale von Privilegierung von Tanztherapeut*innen bzw. Ausbilder*innen, Supervisor*innen, Lehrtherapeut*innen
- Wechselwirkungen von Diskriminierungserfahrungen zwischen Tanztherapeut*innen und ihren Klient*innen und Patient*innen im dynamischen Kontext von Integrativer Tanztherapie (siehe § 2 Abs.1)
- Bewusstmachung von Normierungen, Stereotypisierungen, Einstellungen und Werten im eigenen therapeutischen Handeln.

Ziel dieses Reflexionsprozesses ist es, Diskriminierungssensibilität und Vielfaltsbewusstsein zu entwickeln,

- die sich auf Prozesse ko-respondierenden konvivialen Wahrnehmens, Erfassens, Verstehens und Erklärens beziehen;
 - die sich dialogisch und konsensual an der doppelten Expert*innenschaft orientieren: der_die Klient*in oder Patient*in ist Expert*in für die eigene Lebenssituation, der_die Integrative Tanztherapeut*in Expert*in für klinische Belange;
 - die die vielfältigen Lebenslagen und daraus resultierende Bedürfnisse und Erfordernisse von Klient*innen und Patient*innen wahrnehmen, empathisch verstehen und in die therapeutische Arbeit einbeziehen;
 - die die Prozesse der Anerkennung und gleichzeitigen Reproduktion von Differenz reflektieren;
 - die dazu beitragen, Normierungen, Stereotypisierungen und Essentialisierungen in der Integrativen Tanztherapie zu verringern;
 - die sich die eigenen Positionierungen, insbesondere die Privilegierungen und Diskriminierungen transparent machen;
 - die ein Bewusstsein für die eigene Weltsicht, Überzeugungen und Werte ebenso wie eine verstehende Sensibilisierung für die Weltsicht, Überzeugungen und Werte von Klient*innen und Patient*innen beinhalten;
 - die durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Strukturen von Macht und Privilegien ebenso wie durch ein stetiges Bemühen, die Reproduktion solcher Strukturen zu verhindern, gekennzeichnet sind;
 - durch die Klient*innen und Patient*innen darin unterstützt werden, sich für die Wahrung ihrer Rechte einzusetzen;
 - die die internalisierten gesellschaftlichen Normen darüber, wie ein Körper auszusehen, sich zu bewegen und zu verhalten hat und die daraus resultierende, oft unbewusste Wirkung, auf Bewegungswahrnehmung reflektiert.
3. Wesentlich für die eigene professionelle Weiterentwicklung, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung einer eigenen diskriminierungssensiblen und vielfaltsbewussten therapeutischen Haltung ist die kontinuierliche Nutzung von Supervision, Intervision und Fortbildung in der die in §2, Abs. 2.1 und 2.2 beschriebenen Standards selbstverständlicher Bestandteil sind.
 4. Ausbilder*innen, Supervisor*innen und Lehrtherapeut*innen stärken ihr Bewusstsein dafür, wie Diskriminierung und Vielfalt ihre Beziehungen zu Klienten*innen,

Patient*innen, Auszubildenden, Supervisand*innen und Lehranalytand*innen beeinflussen. Sie ermöglichen die Auseinandersetzung und das kritische Engagement der Auszubildenden hinsichtlich Diskriminierungssensibilität und Vielfaltsbewusstsein. Dies umfasst auch Strukturen von Macht, Privilegien und die Wirkungen dieser und vergleichbarer Strukturen auf das System Weiterbildungsinstitut DGT nach innen sowie Integrative Tanztherapie nach außen.

§ 3 Qualitätssicherung

Die Arbeitsgruppe KollektiVielfältig soll auf Grundlage der vorliegenden Erklärung die reflexive Weiterentwicklung einer diskriminierungs- und vielfaltssensiblen tanztherapeutischen Praxis unterstützen und dem Vorstand bei Bedarf Vorschläge unterbreiten.

§ 4 Anlaufstelle für Diskriminierungserfahrungen

Für die konkrete Umsetzung und Sicherung dieser Antidiskriminierungserklärung wird innerhalb der DGT eine Anlauf- und Beratungsstelle für Diskriminierungsfragen in der DGT eingerichtet. Die DGT bestellt zwei Vertreter*innen, die von Diskriminierung betroffene Personen direkt ansprechen können. Die Vertreter*innen der Anlaufstelle arbeiten regelmäßig mit dem Vorstand zusammen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Antidiskriminierungserklärung tritt zum 24. Mai 2024 in Kraft. Änderungen werden in Zusammenarbeit der AG für Diskriminierungsfragen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung erarbeitet.

Deutsche Gesellschaft für Tanztherapie DGT e.V.

Pulheim, den 24.5.2024

1 Der Erstentwurf dieser Erklärung wurde vom KollektiVielfältig, Massumeh Rasch, Dr. Petra Rostock, Dr. Jochen Kleres, Erdmute Scheufele, Deborah Manavi und Titilola Ayodele, verfasst. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der DGT und dem KollektiVielfältig wurden Änderungen vorgenommen und schließlich von Anne Fallis, Jochen Kleres und Dr. Susanne Quinten die Endfassung erstellt. Wir danken allen Beteiligten sehr herzlich für ihr Engagement.

2 „Othering (von englisch other = anders) bezeichnet die Distanzierung von einer Gruppe, deren Eigenschaften, Bedürfnisse und Fähigkeiten als besonders hervorgehoben werden. Unabhängig davon, ob die in den Mittelpunkt gerückten Eigenschaften positiv oder negativ gewertet werden, werden sie als abweichend von der Norm interpretiert und die der Gruppe zugehörigen Personen damit ausgegrenzt.“ Dies vollzieht sich meist innerhalb eines Machtgefälles, in dem die als anders Beschriebenen von Diskriminierung betroffen sind und sich daher kaum gegen diese Zuschreibung wehren können; <https://diversity-arts-culture.berlin/diversity-arts-culture/diversity-arts-culture> (letzter Stand: 17.07.2023)